

Anhang 4 zu Anlage 3 - VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der Hausarzt mindestens eine Medizinische Fachangestellte (MFA) mit der Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ (VERAH®) oder, für den in lit. b) geregelten Übergangszeitraum auch einer sonstigen, durch Ergänzung dieses Anhanges zugelassenen Qualifikation („**Versorgungsassistentin**“), kann der VERAH-Zuschlag (Z2) auf P3 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden. Der Hausarzt stimmt einer solchen Ergänzung bereits jetzt zu:
 - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis;
 - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines VERAH-Zertifikates des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) an die HÄVG; andere als zuschlagsbegründend zugelassene Qualifikationen sind mit Bestandsschutz bis 31.12.2011 geeignet, den VERAH-Zuschlag nach diesem **Anhang 4** zu **Anlage 3** zu begründen; zum 01.01.2012 ist ausschließlich das VERAH-Zertifikat des IhF zuschlagsbegründend.
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der im folgenden Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden durch die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin festgelegt und auf der Internetseite des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de im Bereich „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. **Der Hausarzt stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.**
- (3) Der VERAH-Zuschlag (Z2) beträgt 5,00 Euro und wird dem Betreuarzt auf jede P3, erstmalig frühestens ab dem Folgequartal der erfolgreich abgeschlossenen Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) und frühestens im Meldequartal vergütet, solange die Voraussetzungen nach dem vorstehenden Absatz 1 vorliegen.
- (4) Die HÄVG ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhangs 4** zu **Anlage 3** durchzuführen.